



**KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHKASSEN
CONFÉRENCE DES CAISSES CANTONALES DE COMPENSATION
CONFERENZA DELLE CASSE CANTONALI DI COMPENSAZIONE
CONFERENZA DA LAS CASSAS CHANTUNALAS DA CUMPENSAZIUN**

Genfergasse 10, 3011 Bern • Telefon 031 311 99 33 • www.ahvch.ch

Per E-Mail an :

familienfragen@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 7. März 2018

**Änderung des Familienzulagengesetzes
Stellungnahme**

I. Ausgangslage

Die gesamtschweizerischen Standards für die Ausrichtung von Familienzulagen gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen soll in drei Bereichen geändert werden.

1. Die Ausbildungszulagen, welche heute ab dem 16. Geburtstag ausgerichtet werden können, sollen neu ab dem effektiven Ausbildungsbeginn, frühestens ab dem 15. Geburtstag, ausgerichtet werden können;
2. Während des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung nach EOG soll alleinstehenden arbeitslosen Müttern Familienzulagen für Nichterwerbstätige gewährt werden (Lückenschluss);
3. Es soll eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden.

Während die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von Finanzhilfen keine sozialversicherungsrechtliche Relevanz aufweist und lediglich die notwendige, bisher fehlende gesetzliche Grundlage für Subventionen an Familienorganisationen begründet (bisher wurde direkt auf Art. 116 Abs. 2 und 4 BV bezogen), sind die Änderungen 1 und 2 grundsätzlich als (geringfügige) Leistungsausweitungen im Sozialversicherungsbereich zu betrachten.

Bisher wurden Ausbildungszulagen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG ab der Vollendung des 16. Altersjahres (16. Geburtstag) gewährt, dies unabhängig davon, ob allenfalls eine Ausbildung zu einem früheren Zeitpunkt begonnen hat. Diese Regelung wurde zur Einführung des FamZG in Anlehnung an die bisherigen Regelungen auf Bundesebene (FLG) getroffen. Die heutige weitgehend harmonisierte Schuldauer bzw. das weitgehend harmonisierte Schuleintrittsalter und damit auch das Alter zum Zeitpunkt des Austritts aus der obligatorischen Schulzeit liegt heute im Durchschnitt aber tiefer, nämlich in den meisten Kantonen bei 15 Jahren und 1 Monat. Ausbildungszulagen sind vom Gesetzgeber deshalb mit einem höheren Betrag angesetzt, weil davon ausgegangen wird, dass die Kosten für Jugendliche während der Ausbildungszeit höher ausfallen als zuvor (Kosten für Schulmaterial, Reisewege, Schulgelder etc.). Solche Kosten fallen aber nun meistens bereits früher an, weshalb die entsprechende Altersgrenze angepasst bzw. flexibilisiert werden soll.

Art. 10 Abs. 2 FamZV sieht zwar einen Anspruch auf Familienzulagen für Bezügerinnen einer EO-Mutterschaftsentschädigung vor, wenn diese vorher einer Erwerbstätigkeit nachgegangen waren. Das EOG selbst sieht nur Familienzulagen für Dienstleistende, nicht aber für Bezügerinnen von Mutterschaftsentschädigung vor. Gemäss Art. 16g Abs. 1 lit. a EOG geht die Mutterschaftsentschädigung den Arbeitslosenversicherungstaggeldern vor. Dies entspricht auch der Tatsache, dass eine Person im Mutterschaftsurlaub die Voraussetzung der Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG) nicht erfüllt. Der Zuschlag in der Höhe der Familienzulagen zum Arbeitslosentaggeld (Art. 22 Abs. 1 AVIG) entfällt. Arbeitslose Personen gelten AHV-rechtlich als erwerbstätig, weshalb bisher Familienzulagen als Nichterwerbstätige grundsätzlich ausser Betracht fielen. Damit eröffnet sich eine Lücke bezüglich Müttern, welche arbeitslos sind, während der Dauer des Bezugs von Mutterschaftsentschädigung allerdings keinen Taggeldanspruch bei der Arbeitslosenversicherung haben. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

II. Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung

Art. 3 Abs. 1 lit. b FamZG sieht neu vor, dass die Ausbildungszulage ab Beginn des Monats ausgerichtet wird, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, frühestens jedoch ab dem Beginn des Monats, in dem es das 15. Altersjahr vollendet. Anspruch auf Ausbildungszulagen hat auch ein Kind, das nach dem 16. Geburtstag noch die obligatorische Schule besucht.

Damit wird der Beginn der Ausbildungszulage nach vorn verschoben. Im Sinne des beabsichtigten Ausgleichs der für Jugendliche in Ausbildung anfallenden Mehrkosten nach der obligatorischen Schulzeit ist diese Regelung grundsätzlich zu begrüssen. Zum Begriff der nachobligatorischen Ausbildung wird auf die AHV-rechtliche Regelung verwiesen. Für die Familienausgleichskassen ändert dies folgendes: Da der höhere Anspruch früher eintritt, sind Mehrkosten zu erwarten. Im Bereich der Familienzulagen für Erwerbstätige werden diese durch die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden bezahlt, was der Bund mit maximal 16 Millionen Franken beziffert. Diese Kosten sind durch die Familienausgleichskassen durch Beiträge bei den Beitragszahlenden einzufordern. Die Mehrbelastung wird also grundsätzlich auf die Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden abgewälzt, was deren Belastung erhöht. Im Bereich von Familienzulagen für Nichterwerbstätige müssen die Kantone gemäss erläuterndem Bericht Mehrkosten von einer halben Million Franken tragen.

Für die Familienausgleichskassen erfolgt die zusätzliche Leistung deshalb grundsätzlich kostenneutral. Mit der neuen Regelung dürfte aber der Verwaltungsaufwand steigen. Da der höhere Anspruch flexibel ab Ausbildungsbeginn gilt, besteht diesbezüglich einerseits vermehrter Abklärungsaufwand, weil nicht mehr auf eine fixe Altersgrenze abgestellt werden kann. Erfolgt die Meldung eines Anspruchsberechtigten zu spät, müssen Nachzahlungen berechnet werden. Allfällige höhere Verwaltungskosten müssten ebenfalls den Beitragszahlenden (Arbeitgeber, Selbständigerwerbende, Kantone) überbunden werden.

III. Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter

Unabhängig von der Höhe des Einkommens und dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen (Art. 19 Abs. 2 FamZG) sollen arbeitslose Mütter mit Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach EOG während der Dauer dieses Anspruchs als Nichterwerbstätige gelten. Mit dieser Regelung erfolgt eine Lückenfüllung, wobei die finanzielle Mehrbelastung infolge der Tatsache, dass die Familienzulagen für Nichterwerbstätige zum grössten Teil durch die Kantone finanziert wird, auch dort anfällt. Der Bund schätzt den Mehraufwand für die Kantone auf 100'000 Franken. Allenfalls kann gleichzeitig teilweise die Unterstützung durch Sozialhilfe reduziert werden.

IV. Zusammenfassung / Fazit

Die beiden Neuerungen hinsichtlich der Ausbildungszulagen und der Unterstellung von arbeitslosen, alleinerziehenden Mütter unter die Regelung für Nichterwerbstätige vervollständigen das ohnehin schon feine Familienzulagennetz.

Es sind für die Kantone wie auch für die Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden Mehrkosten zu erwarten, welche aber die Familienausgleichskassen nicht direkt belasten, sondern entsprechend überwältzt werden können oder müssen.

Umgekehrt ist wohl ein leichter Mehraufwand seitens der Abwicklung durch die Familienausgleichskassen zu erwarten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen



Andreas Dummermuth
Präsident